



TSD-FACHARTIKEL – 16.05.2018

BAUPRODUKTENRECHT

EU-Bauproduktenverordnung – a never ending story

Mit der Streichung der alten EU-Bauproduktenrichtlinie, die am 9. März 2011 als neue EU-Bauproduktenverordnung kam, beabsichtigte die europäische Kommission, den großen Wurf zu machen. Ziel war es, eine in den Mitgliedstaaten direkt umsetzbare Verordnung zu haben und nicht, wie bei der Richtlinie notwendig, nationale Umsetzungsdokumente.

Letztere hatten zu massiven Abweichungen in der nationalen Umsetzung der Richtlinie geführt. Diese waren teilweise sprachlich, aber auch teilweise bewusst verändernd. Einige Mitgliedstaaten hatten die EU-Richtlinie gar nicht umgesetzt. So gesehen gab es Handlungsbedarf, so die europäische Kommission (KOM), die die Richtlinie gemeinsam mit dem Parlament (EP) abgestimmt hat. Die Richtlinie ist zudem dem Handel, also der Generaldivision Unternehmen zuzuordnen und nicht, wie man meinen könnte, dem Bauministerium. In Deutschland hatte der damalige Wirtschaftsminister Brüderle die EU-Bauproduktenverordnung gegengezeichnet. Für die Kommission ist der Binnenmarkt mit seinen 500 Millionen Verbrauchern eine großartige Erfolgsgeschichte der EU. Aus ihrer Sicht gehören die bisherigen Hemmnisse beseitigt, damit mehr Vertrauen es Unternehmern und Verbrauchern möglich macht, stärker vom gemeinsamen Binnenmarkt zu profitieren.

Mit der Verordnung, mit der man die ursprüngliche von 1988 aus 24 Artikeln bestehende Richtlinie ersetzte, kamen aber keine Vereinfachungen, sondern 68 neue Artikel sowie 5 Anlagen. Fairerweise muss man berücksichtigen, dass die Verordnung auch die so genannten Leitpapiere der EU (guidance papers, GP) ersetzen sollte. Diese waren im Rahmen der Richtlinie von umfangreicher Natur, da aus der Historie her verschiedenste Detailfragen, wie zum Beispiel die Definition der Serienfertigung (GP M) geklärt werden mussten. Als die Verordnung fertiggestellt wurde, sprachen die EU-Verantwortlichen von Evolution und nicht mehr von einer Revolution, wie sie ursprünglich geplant war. Faktisch ist aus deutscher Sicht zwar irgendwie alles beim alten, aber dann doch irgendwie anders.

Die Anlage 1 der Bauproduktenverordnung schafft aus fast unerklärlichen Gründen immer wieder Konfusion. Die Anlage nennt 6 wesentliche Anforderungen - wie die mechanische Festigkeit und Standsicherheit, den Brandschutz, die Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, die Nutzungssicherheit, den Schallschutz, die Energieeinsparung und Wärmeschutz sowie die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen. Um es noch einmal deutlich zu sagen: Diese Anforderungen richten sich nicht an den Regelungsbereich der Bauprodukte, sondern an die Bauwerke, in die die Bauprodukte eingebaut werden. Bauprodukte sind aber indirekt betroffen, da sie letztendlich hinsichtlich der zuvor genannten Kriterien bewertet werden müssen.

Die CE-Kennzeichnung vs. Verwendung von Bauprodukten

Für das Handwerk schwer nachvollziehbar bzw. mit Aufwendungen verbunden ist die Forderung, dass jedes Bauprodukt bzw. auch der Bausatz, sofern dieser europäischen Regeln einer harmonisierten Norm unterliegt, nun CE-kennzeichnungspflichtig ist. Mit der CE-Kennzeichnung erklärt der Hersteller die Leistung des Bauproduktes im Bezug auf die relevanten wesentlichen Merkmale eines Bauproduktes. Welche Eigenschaften relevant sind, ist von der Verwendung bzw. vom Leistungsverzeichnis oder der vertraglichen Vereinbarung abhängig.

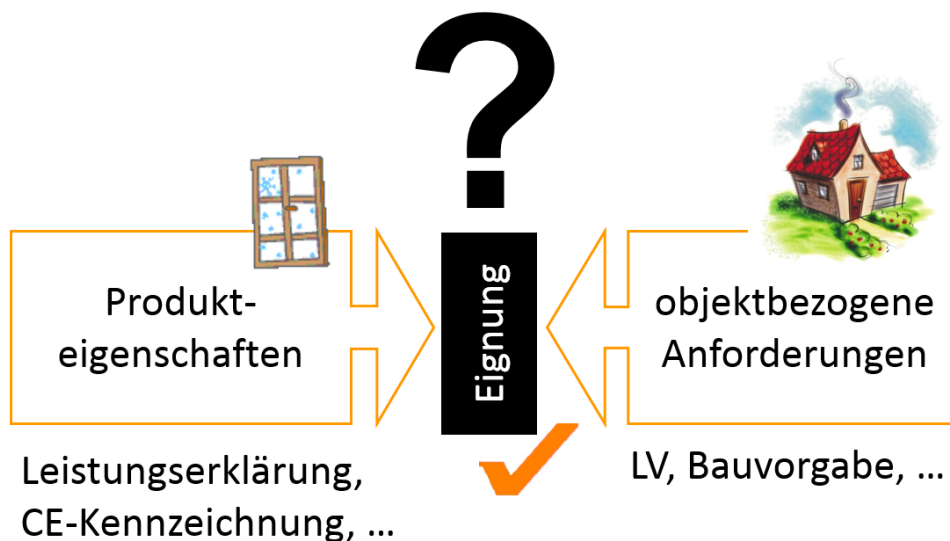


Abb.: Anforderungen und Produkteigenschaften

Bei einem näheren Blick auf die oben stehende Abbildung ist festzustellen, dass die Eignungsfrage von den objektbezogenen Anforderungen abhängt. Die vorhandenen Produkteigenschaften müssen nicht immer ausreichend sein. So könnte ein Fenster, das nach DIN EN 14351-1 CE-kennzeichnungspflichtig ist, zwar korrekt CE-gekennzeichnet sein, indem es zum Beispiel den Dämmwert (U_w) deklariert und damit der Mindestpflicht, eine wesentliche Eigenschaft im CE-Zeichen zu erklären, nachkommt, aber zum Beispiel die Schlagregendichtheit mit NPD (no performance determined, keine Leistung festgestellt) deklariert. Ein Fenster in exponierter Lage, das entsprechende objektbezogene Anforderungen hat, wäre dann hinsichtlich der Eignung zu hinterfragen. Dieser Fall kommt übrigens öfter vor, als man denkt. Insbesondere für barrierefreie Schwellen sind häufig keine kompletten Prüfzeugnisse vorhanden bzw. die vorhandenen Prüfzeugnisse hinsichtlich der Anforderungen nicht ausreichend, so die Erfahrung aus der Praxis.

Anpassungen der nationalen Baugesetzgebung

Deutschland musste außerdem, bezogen auf das EuGH-Urteil zu den Bauprodukten, seine Verwaltungsvorschriften entsprechend anpassen. Mit der Musterbauordnung (MBO) und der VVTB (vorbereitende Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen) ist dies geschehen. Die VVTB ersetzt die bisherige Bauregelliste, führt aber in der Konsequenz zu den gleichen Anforderungen an Bauprodukte.

Zwar hat man auf produktbezogene Anforderungen - wie das Gütezeichen - verzichtet, hatte diese jedoch in so genannte bauwerksbezogene Anforderungen überführt. Konkret bedeutet dies, dass für Bauprodukte, für die es nationale Nachregelungen in Form des Ü-Zeichens gab, diese immer noch bestehen. Allerdings darf das Ü-Zeichen für harmonisierte Bauprodukte nicht mehr gefordert werden bzw. verwendet werden. Allerdings müssen die Produkte dann eine entsprechende technische Dokumentation haben, die den früheren Regelungen quasi gleichkommt.

Der entsprechende inhaltliche Bezug wird über den Artikel 3 *Allgemeine Anforderungen* der MBO geschaffen. Hier heißt es: *„Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen ...“*.

Im Art. 16 c *Anforderung für die Verwendung von CE gekennzeichneten Bauprodukten* wird festgestellt, dass CE-gekennzeichnete Bauprodukte verwendet werden dürfen, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Diese Anforderungen können durch Technische Baubestimmungen oder durch Bezugnahme auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise konkretisiert werden (Art. 85 a Technische Baubestimmungen) weiter.

Konkret formuliert der Artikel unter Abschnitt 5: *„Das Deutsche Institut für Bautechnik macht nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen die Technischen Baubestimmungen ... als Verwaltungsvorschrift bekannt. ... Die ... Verwaltungsvorschrift gilt als Verwaltungsvorschrift des Landes, soweit die oberste Bauaufsichtsbehörde keine abweichende Verwaltungsvorschrift erlässt.“*

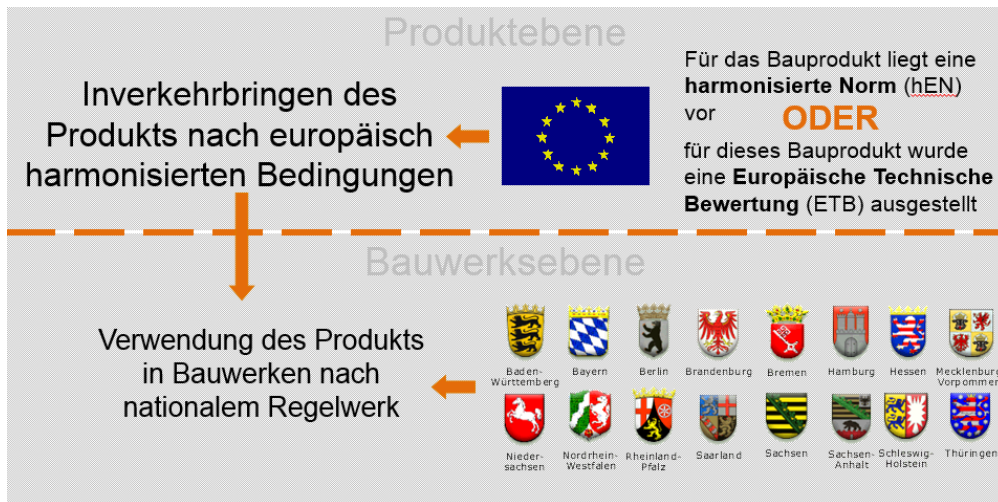


Abb.: Europäische Bedingungen und Umsetzung im nationalen Regelwerk

Ausblick

Aktuell prüft die europäische Kommission, inwieweit die Fortschreibung der EU-Bauproduktenverordnung weiterhin Sinn macht. Verschiedenste Klagen der Mitgliedsstaaten gegen die EU-Kommission bzw. Gegenklagen der KOM vor dem EuGH sowie die fortwährenden Querelen mit den Erzeugern und Verwendern von Bauprodukten haben die KOM ermüdet. Die Klagen äußern sich zum Beispiel in formalen Einwänden zu harmonisierten Normen. Auf der anderen Seite stellt die EU fest, dass 47 % der Bauprodukte, die geprüft wurden, nicht den Anforderungen der EU-Vorschriften in Bezug auf Sicherheit oder Verbraucherinformation erfüllen. Daher hat man begonnen, verschiedenste Fragebögen zur EU-Bauproduktenverordnung zu versenden.

Gleichermaßen agiert die Kommission aber auch in der Fortschreibung der Mandate zur Konformität von Bauprodukten. Aktuell ist unter anderem das Mandat für Umwehrungen in der Umsetzung. Dies betrifft vor allem den Absturzbereich an Fenstern, aber auch an Treppen.

Verfasser: Dipl.-Ing. (FH) Ralf Spiekers
Erschienen in: Holz-Zentralblatt, 16.03.2018